

Flecken Bruchhausen-Vilsen



Auskunft erteilt: Andreas Schreiber
Telefon: 04252/391-408

Datum: 06.04.2005

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 10-0347/05

öffentlich

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	11.05.2005
Verwaltungsausschuss	01.06.2005
Rat	12.07.2005

Betreff:

Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2003

- 1. Beschluss über die Jahresrechnung**
- 2. Entlastung des Gemeindedirektors**

Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen,

1. die Richtigkeit der Jahresrechnung 2003 zu beschließen und
2. dem Gemeindedirektor Entlastung für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2003 zu erteilen.

Sachverhalt/Begründung:

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat die Jahresrechnung 2003 des Fleckens Bruchhausen-Vilsen geprüft und einen 36seitigen Prüfungsbericht erstellt.

Wie in den Vorjahren wird aus Kostengründen auf eine Vervielfältigung des gesamten Schlussberichtes verzichtet. Der Beschlussvorlage werden nur die Teile des Berichtes beigefügt, in denen sich das RPA zu einer Beanstandung veranlasst sah. Dem Bürgermeister ist eine vollständige Ausfertigung des Schlussberichtes vorgelegt worden. Bei Bedarf können die Ratsmitglieder selbstverständlich den Prüfungsbericht anfordern oder einsehen.

Soweit der Schlussbericht Hinweise enthält, dass gesetzliche Bestimmungen in der Jahresrechnung nicht oder nicht in vollem Umfang beachtet worden sind, werden nachfolgend im Rahmen dieser Beschlussvorlage Erläuterungen abgegeben.

Neben dem bekannten Hinweis auf die rechtzeitige Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung bei der Kommunalaufsichtsbehörde enthält der Prüfungsbericht Anmerkungen zur Planungsgenauigkeit im Vermögenshaushalt. Die Abweichungen sind nach Aussage des RPA allerdings zum größten Teil

begründet und nachvollziehbar. Lediglich bei der Veranschlagung der Grundstückserlöse sowie der Infrastrukturabgabe ist das Kassenwirksamkeitsprinzip nicht beachtet worden. Diese Prüfungsbemerkung trifft bei Betrachtung der Differenz zwischen Ansatz und Jahresergebnis zu. Dennoch ist gerade bei Aufstellung des Haushaltsplanes davon ausgegangen worden, dass die veranschlagten Grundstückserlöse im Laufe des Haushaltsjahres auch eingehen. Insoweit liegt kein Planungsfehler vor. Wenn sich im Laufe des Jahres allerdings zeigt, dass die eingeplanten Erlöse zum Jahresende voraussichtlich nicht eingehen werden, wäre allenfalls darüber zu entscheiden gewesen, einen Nachtragshaushaltsplan zu erlassen.

Zur Bildung der Haushaltsausgabereste ist anzumerken, dass bei einer Gesamtsumme von 114.768,27 € alleine 80.000,00 € auf die Umsetzung des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes Heiligenberg entfallen. Hierbei handelt es zweifellos um eine Fortsetzungsmaßnahme. Künftig sollte bei einem sich abzeichnenden Sollfehlbetrag bei der Bildung von Haushaltsausgaberesten ein noch strengerer Maßstab angelegt werden. Insoweit können die Bemerkungen nachvollzogen werden.

Die erneute Übertragung eines noch nicht verbrauchten Haushaltsausgaberestes im Budget des Kindergartens im Verwaltungshaushalt in Höhe von 1.075,63 € ist unzulässigerweise erfolgt. Das RPA stellt klar, dass nicht verbrauchte Haushaltsreste im Verwaltungshaushalt nur einmal übertragen werden dürfen. Die Prüfungsbemerkung trifft in vollem Umfang zu. Der Haushaltsrest aus dem Vorjahr hätte nicht übertragen werden dürfen. Die Übertragung erfolgte allerdings vor dem Hintergrund, dass es sich um Budgetmittel des Kindergartens handelt, die dem Kindergarten auch im folgenden Haushaltsjahr zustehen. Die Mittel hätten im neuen Haushaltsjahr erneut zur Verfügung gestellt werden müssen. Die entsprechende Regelung wird künftig beachtet.

Das RPA macht darauf aufmerksam, dass bei der Hst. 7900.3613 „Zuweisung Handlungskonzept Heiligenberg“ unzulässigerweise ein Haushaltseinnahmerest über 40.000,00 € gebildet worden ist, weil ein Bewilligungsbescheid noch nicht vorlag. Die Prüfungsbemerkung trifft uneingeschränkt zu. Künftig muss sichergestellt werden, dass nur bei Vorlage entsprechender Bewilligungsbescheide Haushaltseinnahmereste gebildet werden.

Die bei den Hst. 6300.9402 „Ausbau Bebauungsplangebiet Schloßweide“ und Hst. 7800.9600 „Bau eines Landschaftssees“ gebildeten Haushaltsausgabereste über insgesamt 9.500,00 € sind ebenfalls unzulässig gebildet worden, weil keine Auftragserteilungen erfolgt waren. Auch diese Bemerkung trifft zu.

Das Verfahren zur Anmeldung von Haushaltsresten ist erstmalig mit der Erstellung der Jahresrechnung 2004 überarbeitet worden. Dadurch soll eine bessere Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften gewährleistet sein.

Abschließend weist das RPA darauf hin, dass der gesetzlich vorgeschriebene Mindestbestand der allgemeinen Rücklage unterschritten wird. Bei dem sich abzeichnenden Sollfehlbetrag im Rechnungsjahr 2003 war neben der Auflösung der „Sanierungsrücklage“ eine Zuführung nicht möglich. Mit der eingeplanten Zuführung zur allgemeinen Rücklage im Haushaltsjahr 2005 wird der Mindestbestand der Rücklage allerdings voraussichtlich wieder erreicht werden.

Gesetzliche Regelungen zur Jahresrechnung

1. Nach § 100 Abs. 3 NGO hat der Gemeindedirektor die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung festzustellen und
2. diese mit dem Schlussbericht des RPA und
3. mit seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Rat vorzulegen.

Zu 1.:

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2003 wurde aufgrund des Rechnungsergebnisses, des Sachkontenausdruckes und des bereits zur Kenntnis genommenen Rechenschaftsberichtes am 17.03.2004 festgestellt.

Zu 2.:

Die Schlussbemerkungen im Schlussbericht des RPA lautet wörtlich:

„Allgemein ist bei dieser Prüfung festgestellt worden, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
 - bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
 - die Übersichten über das Vermögen, die Schulden und die Rücklagen richtig aufgestellt wurden.
- Entlastungsvorschlag:
Aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung bestehen keine Bedenken gegen eine Entlastung des Gemeindedirektors.“

Zu 3.:

Die Erläuterungen in dieser Beschlussvorlage gelten als Stellungnahme zum Schlussbericht. Eine weitergehende Stellungnahme erübrigt sich.

(Andreas Schreiber)

(Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage

Auszüge aus dem Schlussbericht über die
Prüfungen zum Haushaltsjahr 2003 beim Flecken
Bruchhausen-Vilsen